



## Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

**OVG: 1 A 227/09**  
(VG: 5 K 1408/08)  
Bt

### **Beschluss In der Verwaltungsrechtssache**

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Prof. Alexy, Dr. Grundmann und Traub am 21.02.2011 beschlossen:

**Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen - 5. Kammer - vom 28.05.2009 zuzulassen, wird abgelehnt.**

**Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.**

**Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 Euro festgesetzt.**

### **G r ü n d e**

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung sind nicht gegeben.

#### **1.**

Entgegen der Ansicht des Klägers bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils.

Ernstliche Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhalten wird. Ein darauf gerichteter Antrag muss sich mit den entscheidungstragenden Annahmen des Verwaltungsgerichts auseinandersetzen und darlegen, in welcher Hinsicht und aus welchen Gründen diese ernstlichen Zweifel begegnen und warum aufgrund dieser Zweifel eine andere Entscheidung ernsthaft in Betracht zu ziehen ist. Dazu reicht es, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt werden (st. Rspr., vgl. BVerfG, B. v. 21.12.2009 - 1 BvR 812/09 - NJW 2010, 1062).

Die Richtigkeit des Urteils vom 28.05.2009 begegnet nach diesem Maßstab keinen ernstlichen Zweifeln. Das Verwaltungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das gegen den Kläger ergangene Verbot, bei der für den 12.04.2008 vor dem Bremer Hauptbahnhof angesetzten Kundgebung mit dem Thema „Stoppt die Kriminalisierung der Kurden und kurdischer Vereine in Bremen“ das Bild Abdullah Öcalans zu zeigen, rechtlich nicht zu beanstanden sei. Der Bundesminister des Inneren habe am 22.11.1993 ein - bestandskräftiges - Betätigungsverbot gegen die PKK verhängt. Das Bildnis Abdullah Öcalans stelle ein Kennzeichen der PKK dar. Mit der Verwendung dieses Kennzeichens bei einer Versammlung werde deshalb der Straftatbestand des § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 VereinsG verwirklicht. Das Verwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang Bezug genommen auf die Entscheidung des Senats vom 25.10.2005 (1 A 144/05 - NordÖR 2006, 165). Darüber hinaus liege auch eine unerlaubte Propagandatätigkeit i.S.d. § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 VereinsG vor.

Der Zulassungsantrag zeigt Gesichtspunkte, die ernstliche Zweifel an diesen Ausführungen des Verwaltungsgerichts wecken könnten, nicht auf.

**a)**

Soweit der Kläger sich auf sein Recht auf Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG beruft, muss er sich entgegenhalten lassen, dass dieses Recht gemäß Art. 5 Abs. 2 GG seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze findet. Die Vorschriften des Vereinsgesetzes über ein Vereins- bzw. Betätigungsverbot (§§ 3, 14) sowie die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen entsprechende Verbote (§ 20) stellen allgemeine Gesetze dar.

**b)**

Soweit der Kläger auf sein Recht auf Versammlungsfreiheit und in diesem Zusammenhang auf die Brokdorf-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.05.1985 (BVerfGE 69, 315) Bezug nimmt, legt er nicht dar, welche Bedeutung die in dieser Entscheidung genannten Kriterien für die Verfassungsmäßigkeit eines Demonstrationsverbotes für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des vorliegend ergangenen Verbots, das Bildnis Abdullah Öcalans bei einer Versammlung zu verwenden, haben könnten. Dass die Prognose der Beklagten, ohne ein solches Verbot müsse ernsthaft mit einer Verwendung des Bildnisses Abdullah Öcalans auf der Versammlung vom 12.04.2008 gerechnet werden, fehlerhaft gewesen sein könnte, legt der Zulassungsantrag jedenfalls nicht dar.

**c)**

Weiterhin dringen auch die Einwände nicht durch, die der Kläger dagegen erhebt, dass das Verwaltungsgericht im Rahmen seiner vereinsrechtlichen Beurteilung der PKK maßgeblich auf die am 22.11.1993 ergangene Verbotsverfügung des Bundesministers des Inneren abgestellt hat. Der Kläger macht insoweit geltend, die PKK habe zwischenzeitlich einen radikalen Kurswechsel beschlossen. Zumindest seit Ende 1999 hätte das vereinsrechtliche Verbot aufgehoben oder außer Vollzug gesetzt werden müssen. Die kurdische Minderheit in der Türkei könne verlangen, dass sie entsprechend den international gültigen minderheitsrechtlichen Standards behandelt werde; es stehe jetzt eine politische Lösung dieses Minderheitenproblems an.

Über diese pauschalen Behauptungen hinaus nennt der Zulassungsantrag aber keine konkreten Sachverhalte, denen entnommen werden könnte, dass das Verbot vom 22.11.1993 aufgrund veränderter Umstände gegenstandslos geworden sein könnte. Nach den Feststellungen, die das Bundesverwaltungsgericht jüngst in einem vereinsrechtlichen Verbotsverfahren getroffen hat - das Verfahren ist durch die Ausstrahlung von Fernsehsendungen ausgelöst worden, die für die PKK geworben haben -, gibt es in der türkischen Politik zwar seit dem Sommer des Jahres 2009 Ansätze für eine punktuelle Entspannung im Verhältnis zu der kurdischen Bevölkerungsgruppe, worauf die PKK ihrerseits in Form mehrfacher Ankündigungen eines Waffenstillstandes eine friedliche Option zu erkennen gegeben hat. Andererseits muss aber davon ausgegangen werden, dass die bewaffneten Kräfte der PKK weiter vorhanden sind und eingesetzt werden, so dass der Guerillakampf im Ergebnis nach wie vor geführt wird und das derzeitige weitgehend friedliche Auftreten der PKK in Europa sich als Teil einer Doppelstrategie darstellt. Nach den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts ist nach wie vor ein bedeutsamer militärischer bzw. gewaltsamer Ansatz vorhanden (B. v. 24.02.2010 - 6 A 7/08 - Rn. 46/47, juris). Der pauschale Vortrag des Klägers ist deshalb nicht dazu geeignet, die Fortdauer der gegen die PKK ergriffenen - bestandskräftigen - vereinsrechtlichen Maßnahmen ernsthaft in Frage zu stellen. Das gilt umso mehr, als im vorliegenden Fall die Sach- und Rechtslage bei Durchführung der Kundgebung, also am 12.04.2008, zugrunde zu legen ist.

**d)**

Schließlich kann auch nicht rechtlich beanstandet werden, dass das Verwaltungsgericht das Öcalan-Bildnis als ein Kennzeichen der PKK eingestuft hat, dessen Verwendung auf Versammlungen gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 VereinsG strafbar ist. Abdullah Öcalan stellt ersichtlich auch nach seiner 1999 erfolgten Verhaftung die maßgebliche Identifikationsfigur der PKK dar (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 25.10.2005, a. a. O.). Den vom Bundesverwaltungsgericht getroffenen Feststellungen (B. v. 24.02.2010, a. a. O., Rn. 48 bis 52) ist zu entnehmen, dass seiner Person etwa im Rahmen der Verherrlichung des von der PKK geführten Guerillakampfes eine maßgebliche Bedeutung zukommt. Zu Recht hat die Beklagte deshalb das Zeigen von Bildnissen Abdullah Öcalans bei einer Versammlung als eine strafbare Verwendung eines Kennzeichens der von einem Betätigungsverbot betroffenen PKK eingestuft.

**2.**

Der Kläger macht weiter geltend, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO habe. Der Zulassungsantrag lässt aber bereits die Formulierung einer noch ungeklärten und für die Berufungsentscheidung erheblichen Frage vermissen. Schon aus diesem Grund kann er nicht durchdringen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO; die Streitwertfestsetzung auf § 52 Abs. 2 GKG.

gez. Alexy

gez. Dr. Grundmann

gez. Traub